BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 27. Februar 1991

zur Verlängerung des Beschlusses 86/284/EGKS über die Regelung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten mit den unter die Zuständigkeit der EGKS fallenden Erzeugnissen

(91/111/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die im Rahmen des Beschlusses 86/284/EGKS [1], verlängert durch den Beschluß 90/147/EGKS [2], geltenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 1991 in Kraft bleiben müssen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 des Beschlusses 86/284/EGKS wird das Datum des 28. Februar 1991 durch den 30. Juni 1991 ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 1. März 1991.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

[1] ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 111.
[2] ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 109.